Beendigung des Verfahrens

Klagerücknahme



bis zur formellen rechtskräftigen Entscheidung möglich

ohne Einwilligung des Beklagten bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung

→ formlose Übersendung der Klagerück-nahme

§ 269 I ZPO

Beendigung des Verfahrens **Klagerücknahme**



bereits zur Hauptsache verhandelt:

nur mit **Zustimmung des Beklagten**

§ 269 II ZPO

→ förmliche Übersendung der Klagerücknahme

↓

Notfrist von 2 Wochen

↓

widerspricht der Beklagte nicht - gilt dies als Einwilligung

Beendigung des Verfahrens

Klagerücknahme



der Anspruch kann jederzeit erneut geltend gemacht werden

§ 269 III ZPO

Beendigung des Verfahrens **Klagerücknahme**

Beklagter → ~~Zustimmung~~ → Erledigungsantrag des Klägers wird in eine Klageänderung umgedeutet

Gericht stellt fest, dass sich die ursprünglich zulässige Klage nach Rechtshängigkeit erledigt hat

§ 269 III ZPO

Beendigung des Verfahrens **Klagerücknahme**

<u>Verfügung (vor Beginn der mündlichen Verhandlung):</u>

1. Beglaubigte Abschrift der Klagerücknahme an BEKL bzw. BEKLV formlos senden:
2. Kosten, VE
3. weglegen

Name, Datum, Dienstbezeichnung

Beendigung des Verfahrens **Klagerücknahme**

Verfügung (nach/in der mündlichen Verhandlung):

1. Beglaubigte Abschrift der Klagerücknahme an BEKL ./. ZU bzw. BEKLV ./. EB senden
2. 3 Wochen (Richtervorlage - Kostenbeschluss)

Name, Datum, Dienstbzeichnung

Beendigung des Verfahrens **Klagerücknahme**

Verfügung:

1. Je eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses senden an:
   a) obsiegende Partei bzw. Vertreter formlos
   b) unterliegende Partei ./. ZU bzw. Vertreter ./. EB
2. Kosten, VE
3. 1 Monat (weglegen)

Name, Datum, Dienstbezeichnung

Beendigung des Verfahrens **Klagerücknahme**

vor Rechtshängigkeit	**nach** Rechtshängigkeit
Gericht entscheidet auf Antrag unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes über die Kostenverteilung (§ 269 III 3 ZPO)	auf Antrag der Parteien kann die Kostentragung im Kostenbeschluss nach § 269 III 2 o. 3 ZPO festgehalten werden

Beendigung des Verfahrens **Klagerücknahme**

Kläger übernimmt die Kosten
↓
1-fache Gebühr

Parteien einigen sich über die Kosten
↓
Richter erlässt Kostenbeschluss
↓
1-fache Gebühr

Richter muss über die Kosten entscheiden
↓
3-fache Gebühr

§ 269 **III 2** ZPO
= **1-fache** Gebühr

§ 269 **III 3** ZPO
= **3-fache** Gebühr

Beendigung des Verfahrens

Klageverzicht

Kläger verzichtet in der mündlichen Verhandlung auf den Anspruch selbst



keine erneute Klageerhebung möglich

auf Antrag des Beklagten ergeht ein Verzichtsurteil mit dem Tenor:
“Die Klage wird abgewiesen”

Beendigung des Verfahrens **Klagerücknahme ./. Klageverzicht**

Klagerücknahme	**Klageverzicht**
jederzeit	nur in der mündlichen Verhandlung
Rechtsstreit wird als nicht anhängig angesehen, erneute Klageerhebung	Anspruch kann nicht noch einmal geltend gemacht werden
noch nicht rechtskräftige Entscheidungen werden wirkungslos	klageabweisendes Schlussurteil